

# § 5 Stmk. L-DBR Wirkungsbereich, Funktionsgruppe und Gehaltsklassen

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

1. (1) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Merkmale einer Stelle gemäß § 4 Abs. 1 setzen sich aus der Zuordnung dieser Stelle zu einem Wirkungsbereich, zu einer Funktionsgruppe und einer Gehaltsklasse zusammen.
2. (2) Der Landesdienst umfasst die Wirkungsbereiche
  1. 1. Leitung (LT),
  2. 2. Allgemeine Verwaltung (AV),
  3. 3. Technik/Handwerk (TH) und
  4. 4. Fachdienste (FD).
3. (3) Die Funktionsgruppen umfassen
  1. Hilfsdienste mit den Gehaltsklassen 1 bis 3,
  2. Qualifizierter Hilfsdienst mit den Gehaltsklassen 4 bis 6,
  3. Fach- und Sachbereich mit den Gehaltsklassen 7 bis 9,
  4. Fachassistenz mit den Gehaltsklassen 10 bis 12,
  5. Experten/Expertinnen und Leiter/Leiterinnen mittleres Management mit den Gehaltsklassen 13 bis 17,
  6. Top Experten/Expertinnen und Leiter/Leiterinnen gehobenes Management mit den Gehaltsklassen 18 bis 21,
  7. Leiter/Leiterinnen Top Management mit den Gehaltsklassen 22 bis 24.
1. (4) Die Zugehörigkeit einer Stelle zu einer bestimmten Gehaltsklasse ist abhängig vom Stellenwert.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)